

# P R O T O K O L L

über die Sitzung des

**Gemeinderates der Marktgemeinde St. Peter in der Au**

**am Montag, dem 19. August 2013 um 19.00 Uhr**

im Sitzungssaal des Gemeindeamtes St. Peter in der Au, Hofgasse 6

## Anwesend:

Bürgermeister Bittner Franz	ÖVP	Mag. Bräu Michaela	ÖVP
Vizebgm. Seirlehner Alois	ÖVP	Mag. Deinhofer Alfred	ÖVP
		Ehrenbrandtner Andreas	ÖVP
Berndl Heinz	ÖVP	Hausberger Dietmar	SPÖ
Fellner Angelika	ÖVP	Hirtler Stefan	ÖVP
Großeiber Josef	ÖVP	Hofer Peter	ÖVP
Puchberger-Enengl Franz	ÖVP	Holzer Leopold	ÖVP
Stocker Johann	ÖVP	Kaubeck Ingrid	ÖVP
Stockinger Hermann	ÖVP	Mottl Franz	ÖVP
Gruber Friedrich	SPÖ	Sengseis Franz	ÖVP
		Stix Joachim	SPÖ
		Wimmer Veronika	ÖVP
		Zineder Andreas	ÖVP

Entschuldigt: Strini Andreas, Vogel Renate, Überlackner Helmut

Nicht entschuldigt:

Schriftführer: VB Maderthaler Josef

## **Tagesordnung:**

1. Eröffnung der Sitzung und Begrüßung durch den Bürgermeister  
Genehmigung des Protokolls vom 8. Juli 2013
2. Leader-Region, Periode 2014 - 2020: Gemeindebeitrag
3. Bike & Ride Anlage am Bahnhof St. Peter – Seitenstetten
4. Neues Geländer Bushaltestelle nahe Ramingtal 94 und bei der Stiege vom Altersheim zur L86
5. Flächenwidmungsplanänderung KG Kirnberg und St. Michael am Bruckbach
6. Güterweg Briefberg – Sanierung des gesamten Güterweges
7. Bestellung eines Bildungsgemeinderates
8. Brandbeständiger Dachbodenausbau Volksschule St. Peter in der Au – Markt
9. Malerarbeiten Volksschule und Kindergarten St. Johann

# Erledigung der Tagesordnung:

## 1. Eröffnung der Sitzung und Begrüßung durch den Bürgermeister

Der Bürgermeister eröffnet die Sitzung, begrüßt die erschienen Gemeinderäte und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

### Genehmigung des Protokolls vom 8. Juli 2013

#### **Antrag des Bürgermeisters:**

Das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 8. Juli 2013 möge genehmigt werden.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

Bürgermeister Franz Bittner bringt folgenden Dringlichkeitsantrag ein:

- **Brandbeständiger Dachbodenausbau des Dachbodenrestraumes im Zuge des Umbaus für den Einbau von Nachmittagsbetreuungsräumen in der Volksschule Markt - Folgeauftrag**
- **Malerarbeiten Volksschule und Kindergarten St. Johann nach der Erneuerung der Zwischendecke - Vergabe**

Die Angelegenheiten sollen in TOP 8 und TOP 9 behandelt werden.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen

**Abstimmungsergebnis:** Einstimmig

## 2. Leader-Region, Periode 2014 - 2020: Gemeindebeitrag

### **Sachverhalt:**

Da die Leader Periode 2007-2013 ausläuft, sollte hiermit die erneute Teilnahme am Förderprogramm LEADER für die Periode 2014-2020 beschlossen werden. Dazu sollte folgender Beschluss gefasst werden.

### **Beschlusstext:**

„Die Marktgemeinde St. Peter/Au nimmt über die LEADER Region Moststraße an der LEADER Periode 2014-2020 teil. Die Gemeinde verpflichtet sich zu einer Mitgliedschaft bei der LEADER Region Tourismusverband Moststraße bis einschließlich 2020 und wird einen jährlichen Mitgliedsbeitrag entrichten, der für das Jahr 2014 1,60 EUR pro Einwohner (5.050 EW per Stichtag: 1.01.2012) beträgt. Danach wird der jährliche Beitrag an den Verbraucherpreisindex angepasst (bis max. 3 %). Dieser Gemeinderatsbeschluss gilt ab 1.01.2014 und löst den Gemeinderatsbeschluss aus dem Jahr 2007 ab.“

### **Antrag des Gemeindevorstandes ( Bgm. Bittner):**

*Der Gemeinderat möge die Teilnahme der Marktgemeinde St. Peter/Au bei der nächsten LEADER Periode 2014-2020 laut vorstehenden Beschlusstexts beschließen bzw. annehmen.*

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

### **3. Bike & Ride Anlage am Bahnhof St. Peter – Seitenstetten**

#### **Sachverhalt:**

Die Bike & Ride Anlage am Bahnhof (früher Fahrrad- und Mopedabstellplatz) soll im Zuge der Umbauarbeiten am Bahnhof komplett erneuert werden.

Die Gesamtkosten dafür betragen lt. Kostenschätzung € 252.500,- zuzügl. 20 % MWSt..

Die ÖBB übernimmt 50 % = € 126.250,-, das Land 40 % = € 101.000.

Der Rest von € 25.250,- (=10 %) soll entsprechend der Einwohnerzahl zwischen den Gemeinden St. Peter, Seitenstetten, Wolfsbach und Ertl aufgeteilt werden. Die Kostenbeiträge sämtlicher Gemeinden werden an die Gemeinde St. Peter geleistet, die mit der ÖBB abrechnet.

50% der Zuschüsse zu den Planungs-, Herstellungs-, Ausführungsplanungs- und Baubegleitungskosten sowie 100% der Zuschüsse zu den Grundkosten = € 13.250,- sind sechs Wochen nach allseitiger Vertragsunterfertigung und Einforderung der Zahlung durch die Infrastruktur AG fällig. Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlichen Kosten. Mit den Gemeinden soll ein Übereinkommen erstellt werden, in dem die Übernahme der Kosten geregelt wird.

Bei einer Einwohnerzahl von 5040 in St. Peter beläuft sich der Gemeindeanteil somit auf € 11.830,24. Der Vertragsentwurf liegt diesem Protokoll bei (Beilage 1).

#### **Antrag des Bürgermeisters:**

*Der Gemeinderat möge beschließen, dem „Vertrag über die Planung, die Realisierung, den Betrieb, die Betreuung und die Instandhaltung der Park & Ride - Anlage in St. Peter-Seitenstetten“ entsprechend dem vorliegenden Exemplar zuzustimmen und die Kosten für die Bike & Ride Anlage am Bahnhof in Höhe von € 25.250,- zu übernehmen. Die anteiligen tatsächlichen Kosten für die Neuerrichtung der Bike & Ride Anlage am Bahnhof betragen für die Marktgemeinde St. Peter in der Au derzeit - bei einer Einwohnerzahl von 5.040 - geschätzt € 11.830,24 (+ MWSt.). Hinsichtlich der Beitragsleistungen durch die Nachbargemeinde soll vom Notar eine Vereinbarung erstellt werden.*

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

### **4. Neues Geländer Bushaltestelle nahe Ramingtal 94 und bei der Stiege vom Altersheim zur L86**

#### **Sachverhalt:**

An der Lh169 (Ramingtalstraße) befindet sich in der Nähe des Hauses Ramingtal 94 (Forstlehner) eine Bushaltestelle. Unmittelbar angrenzend an die Haltestellenplattform fällt das Gelände steil zum Ramingbach ab. Es soll eine Absturzsicherung in Form eines feuerverzinkten Geländers errichtet werden.

Im Zuge dessen soll auch das Geländer, welches sich entlang der Lh 86 im Bereich der Stiege vom Pensionistenheim gegenüber dem Kreuzungsbereich mit der Wiesenbachstraße befindet komplett erneuert werden. Es liegen Angebote von zwei Firmen vor:

Höfler, St. Peter in der Au € 6.210,- incl. MWSt.

Federer, Ramingdorf €7.380,- incl. MWSt.

#### **Antrag des Bürgermeisters:**

*Der Gemeinderat möge beschließen, den Auftrag dem Best- und Billigstbieter, der Fa. Höfler St. Peter in der Au zum Gesamtpreis von € 6.210,- zu erteilen.*

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

## **5. Flächenwidmungsplanänderung KG Kirnberg und St. Michael am Bruckbach**

### **Sachverhalt:**

In seiner Sitzung vom 12.12.2012 hat der Gemeinderat einstimmig beschlossen, den Flächenwidmungsplan der Gemeinde in einigen Punkten – entsprechend dem Änderungsanlass GZ 1425, erstellt von DI Schedlmayer - abzuändern.

Nicht geändert wurden seinerzeit die Punkte 5), 6) und 7), da hier noch geologische Gutachten und der Nachweis einer ausreichenden Retention der Oberflächenwässer erforderlich waren.

Diese Nachweise sind nunmehr einerseits durch Hrn. DI Grösel (Geologie) als durch die Kanzlei IKW (Retentionsmaßnahmen) erbracht.

### **Antrag des Bürgermeisters:**

*Das örtliche Raumordnungsprogramm soll in 3 Punkten geändert werden.*

*Grundlage hierfür sind die Basisunterlagen der Kanzlei DI Schedlmayer mit der GZ 1425, die Stellungnahmen und Gutachten des Amtes der NÖ Landesregierung, die Geologischen Gutachten von DI Grösel sowie die Stellungnahmen der Kanzlei IKW Amstetten und die abschließende Empfehlung der Kanzlei Schedlmayer vom 12.8.2013.*

*Nachfolgende Verordnung soll beschlossen werden:*

### **Verordnung:**

§ 1 Gemäß § 22 Abs. (1) des NÖ Raumordnungsgesetzes 1976, LGBl. 8000-23, soll das örtliche Raumordnungsprogramm in den Katastralgemeinden **St. Michael am Bruckbach und Kirnberg** in 3 Punkten abgeändert werden.

Grundlagen:

a) Projekt der Kanzlei DI Schedlmayer PZ 1425:

- Änderungsanlass – Planung Nr. 387/2012 vom 3.5.2012, fwaanlas\_1425 samt Plänen Nr. 1425/F.A.3 und 5 vom 3.5.2012
- Empfehlungen zur Behandlung der schriftlichen Stellungnahmen, Änderung zum aufgelegten Entwurf der Abänderung des Flächenwidmungsplanes vom 12.08.2013, Empfehlung\_beschluss\_08\_2013

b) Sachverständigengutachten RU2-0-587/071-2012 Zu: RU1-R-587/027-2012 vom 9. Oktober 2012 von DI Pühringer

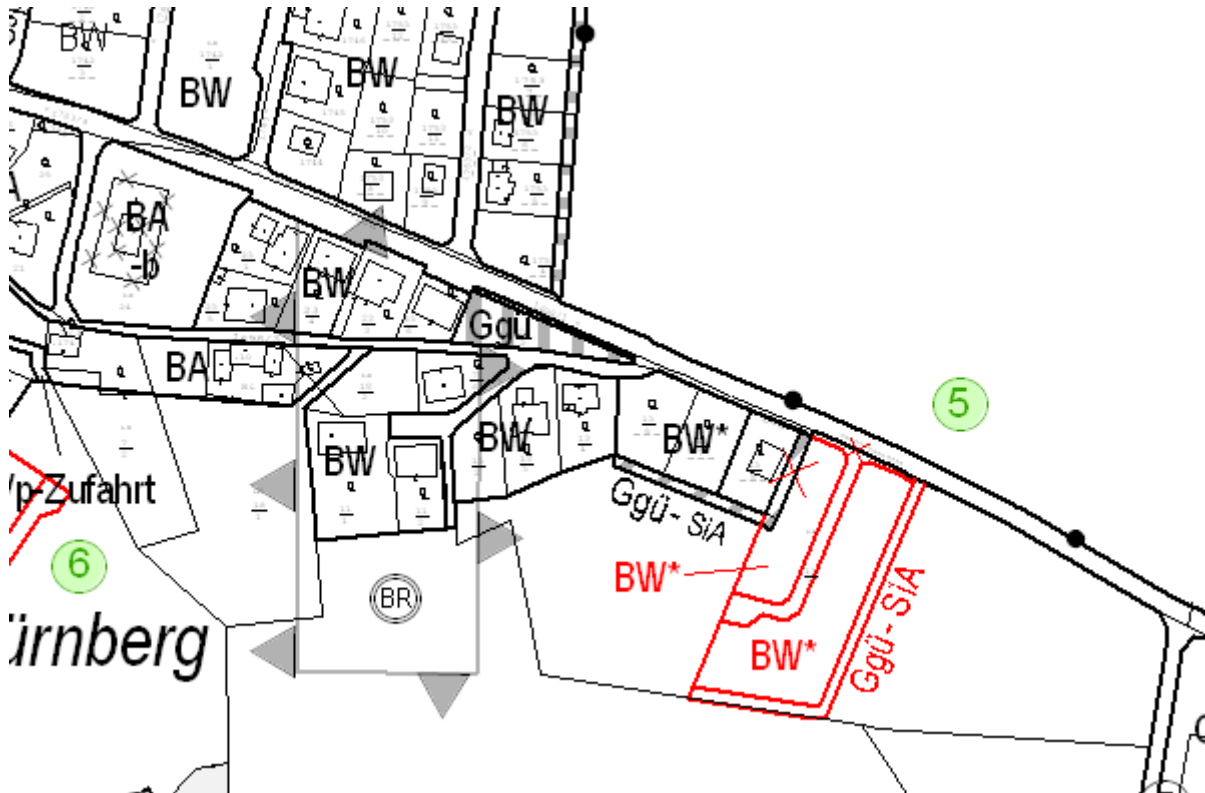
c) Begutachtungsprotokoll RU1-R-587/027-2012 vom 9. Oktober 2012

d) Schreiben des Amtes der NÖ Landesregierung, RU1-R-587/027-2012 vom 15. Oktober 2012

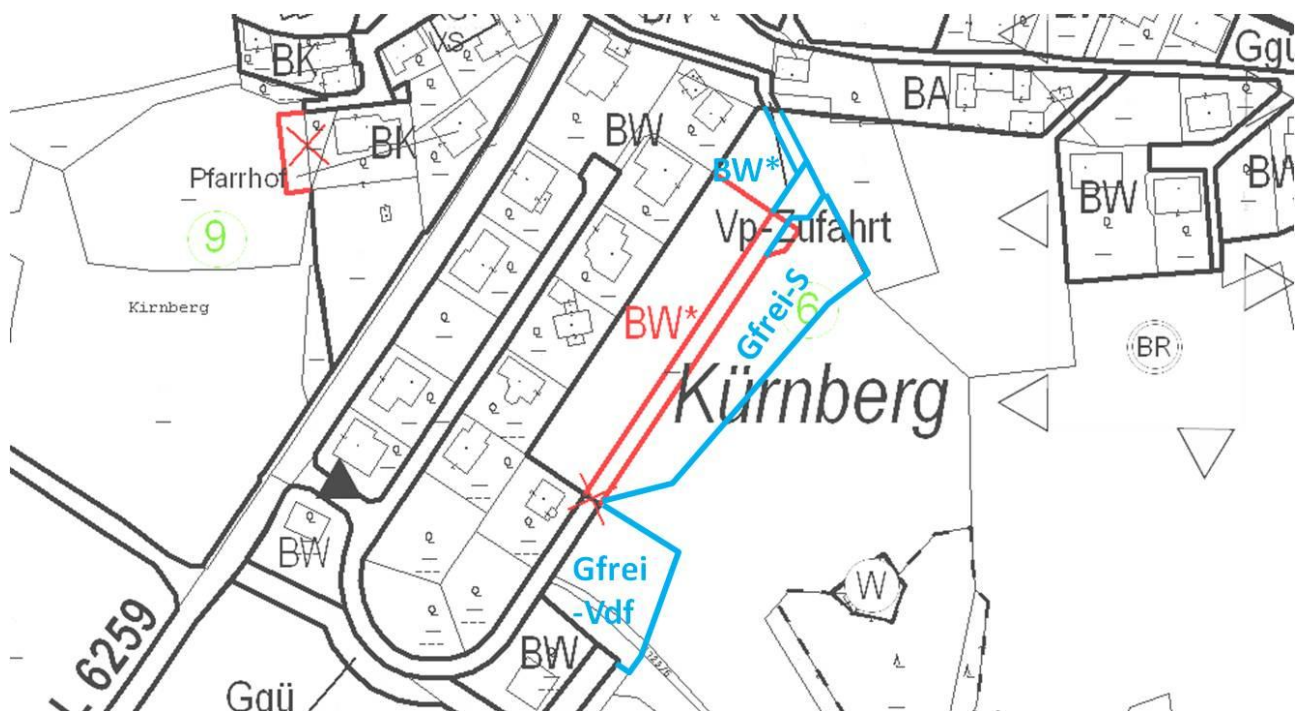
e) Zwei Gutachten Amt der NÖ Landesregierung, DI Grösel, BD1-G-466/052-2009 BGK 1458 vom 23. April 2013 sowie vom 25. Juni 2013

§ 2 Die Abänderung gemäß der Änderungspunkte 5), 6) und 7) erfolgt entsprechend der Empfehlung der Kanzlei DI Schedlmayer vom 12.08.2013.

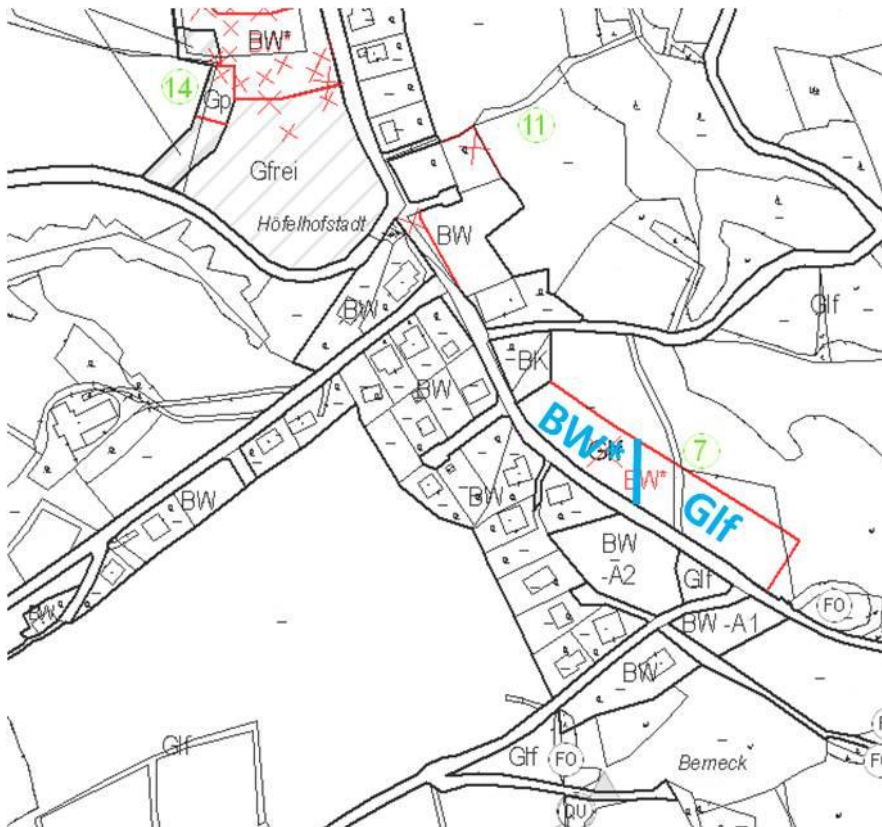
§ 3 Änderungspunkt 5 wird wie aufgelegt beschlossen. Es wird klargestellt, dass die eingetragene Straßenbreite (die aufgrund des Maßstabes nicht eindeutig zu messen ist) 8,5 m beträgt. (Im Auflageexemplar erscheint diese schmaler zu sein.)



§ 4 Änderungspunkt 6 wird gemäß den blauen Anmerkungen beschlossen. Somit wird zum Bauland-Wohngebiet nordwestlich der künftigen Straße eine Grünland-Freihaltefläche zum Zwecke der Siedlungsentwicklung (Gfrei-S) ausgewiesen. Eine öffentliche Verkehrsfläche wird ganz im Norden des Projektgebietes ebenfalls eingetragen, sodass für Fußgänger eine direkte Anbindung in das Ortszentrum gewährleistet ist. Bis zu diesem wird das Bauland-Wohngebiet (BW) erweitert. Im südlichen Teil des Projektareals wird eine Freihaltefläche aufgrund der Verdachtsfläche (Gfrei-Vdf) gewidmet. Diese weist auf die ehemalige Deponie hin.



§ 5 Zu Änderungspunkt 7 wird nachfolgende Abbildung beschlossen. Somit kommt es aufgrund des geologischen Gutachtens zu einer geringen Ausweisung von Bauland-Wohngebiet (BW).



§ 6 Die Plandarstellung, die gemäß § 2 Z. 3a der Planzeichenverordnung, LGBl. 8000/2-0, als Neudarstellung ausgeführt und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

§ 7 Diese Verordnung wird nach ihrer Genehmigung durch das Amt der NÖ- Landesregierung und nach ihrer darauffolgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

## **6. Güterweg Briefberg – Sanierung des gesamten Güterweges**

### **Sachverhalt:**

In seiner Sitzung vom 31.3.2011 hat der Gemeinderat einstimmig beschlossen, den erste Teil des Güterweges, beginnend von der Landesstraße LH 86, auf einer Länge von rund 700 m zu sanieren. Die damalige Kostenschätzung belief sich für den gesamten Güterweg (2 km) auf € 600.000,-.

Die Sanierung kam jedoch auf Grund von Finanzierungsschwierigkeiten, sowohl von der Gemeinde als auch vom Land, nicht zustande.

Nunmehr gibt es auch vom Land Niederösterreich die Zustimmung zur Finanzierung des Güterweges auf seine **gesamte Länge**. Die Kostenschätzung beträgt nunmehr € 900.000,-.

Der Förderanteil des Landes beträgt 63,75 % (= € 573.750,-), der Kostenanteil der Gemeinde beträgt 25 % (= € **225.000,-**). Der Gemeindeanteil für den ersten Teilbereich in Höhe von € 62.500,- wurde bereits bei der obigen Sitzung beschlossen.

Den Interessenten verbleiben 11,25 % oder € 101.250,-.

### **Antrag des Vizebürgermeisters:**

*Der Gemeinderat möge beschließen, die Mittel für die Generalsanierung des Güterwegs „Briefberg“ in Höhe von nochmals € 162.500,- zu genehmigen.*

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

## **7. Bestellung eines Bildungsgemeinderates**

Der Vorsitzende berichtet, gem. § 30a der NÖ Gemeindeordnung muss ab 1.1.2013 jede NÖ Gemeinde einen Bildungsgemeinderat bestellen.

**Antrag** des Gemeindevorstandes (Bgm. Bittner):

*Der Gemeinderat möge Fellner Angelika zur Bildungsgemeinderätin bestellen.*

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

## **8. Brandbeständiger Dachbodenausbau Volksschule St. Peter in der Au – Markt**

### **Sachverhalt:**

Im Zuge der Umbauarbeiten bei der Volksschule Markt für die Räumlichkeiten für die Nachmittagsbetreuung entstand der Wunsch, den Dachbodenrestraum als Lager zu nutzen. Zu diesem Zweck ist der Raum brandbeständig EI30 auszubilden. Zusätzlich wird noch eine Dampfsperre und rund 10 cm Dämmung eingebaut. Es liegt ein Angebot der Fa. Mayr Bau Steyr über € 9.314,22 (incl. MWSt.) vor.

Bgm. Bittner erläutert, dass gegenüber des Angebotes eine Einsparung von rund € 2.000,- (incl. MWSt.) erzielt werden kann, wenn die Giebelwände nicht mit GKF verkleidet werden – was brandschutztechnisch auch nicht notwendig ist. Hr. Bmst. Tramberger vom Büro Hackl wird zudem noch einen Rabatt von rund 10 – 15 % ausverhandeln.

**Antrag** des Bürgermeisters:

*Der Gemeinderat möge der Fa. Mayr-Bau, Steyr, als Folgeauftrag den Auftrag für die brandbeständige Ausbildung des Dachbodenraumes entsprechend deren Angebot (2. Nachtragsangebot MB13-164 v. 14.08.2013) erteilen. Die massiven Giebelwände sollen nicht mit GKF verkleidet werden, ein*

Preisnachlass von 10 – 15 % soll von Bmst. Tramberger, Büro Hackl, ausverhandelt werden, sodass eine Auftragssumme von rund € 6.400,- (incl. MWSt.) beschlossen werden möge.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen  
**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

## **9. Malerarbeiten Volksschule und Kindergarten St. Johann**

### **Sachverhalt:**

Im Zuge der Erneuerung der desolaten Zwischendecke in der Volksschule bzw. Kindergarten St. Johann in Engstetten sind der Klassenraum im OG bzw. der Kindergartenraum im EG neu zu färbeln.

Es liegen drei Angebote vor.

Bgm. Bittner erläutert, dass Hr. Ing. Streßler als einziger die Baustelle besichtigt hat und daraufhin ein zusätzliches Angebot für Ausbesserungs- und Spachtelarbeiten im Raum im OG angeboten hat. Diese Arbeiten sind bei den beiden anderen Anbotlegern (Fa. Renner, Aschbach und Fa. Steinlesberger, Oed) nicht berücksichtigt. Diese sollen nochmals aufgefordert werden, bis Mittwoch, 21. 8. 2013 darüber ein Nachtragsangebot zu legen. Dann soll dem Best- und Billigstbieter der Auftrag erteilt werden.

### **Antrag des Bürgermeisters:**

*Der Gemeinderat möge dem Best- und Billigstbieter den Auftrag für die Spachtel-, Grundierungs- und Malerarbeiten für die beiden Räume im Kindergarten bzw. in der VS St. Johann in Engstetten erteilen.*

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen  
**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

Der Bürgermeister beschließt die Sitzung um 19:45 Uhr.

.....  
Schriftführer

.....  
Bürgermeister

GGR



# Vertrag

## über die Planung, die Realisierung, den Betrieb, die Betreuung und die Instandhaltung der Park & Ride - Anlage in St. Peter-Seitenstetten

abgeschlossen  
zwischen der

### **ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft / FN 71396w**

Praterstern 3,  
1020 Wien,

im Folgenden kurz „**Infrastruktur AG**“ genannt, sowie dem

### **Land Niederösterreich**

Landhausplatz 1,  
3109 St. Pölten,

im Folgenden kurz „**Land**“ genannt, und der

### **Marktgemeinde St. Peter in der Au**

Hofgasse 6,  
3352 St. Peter/Au,

im Folgenden kurz „**Gemeinde**“ genannt.

## **Präambel**

Das Bundesbahngesetz sieht die Beteiligung der betroffenen Gebietskörperschaften an Schieneninfrastrukturvorhaben von besonderem regionalem Interesse vor. Auf dieser Aufgabenteilung und den Finanzierungszuschüssen von Land und Gemeinde beruht das am 07. Dezember 1994 abgeschlossene Übereinkommen zwischen der Republik Österreich (Bund) und dem Land Niederösterreich über den Ausbau von Park & Ride - Anlagen, in der Folge kurz „Übereinkommen“ genannt, das gemäß § 1 Abs. 8 dieses Übereinkommens durch den gegenständlichen Vertrag konkretisiert wird; die Infrastruktur AG (vormals ÖBB) trat auf der Seite des Bundes in dieses Übereinkommen ein.

### **1. Vertragsgegenstand**

Gegenstand des Vertrages ist die Planung, die Realisierung und der Betrieb, beinhaltend insbesondere die Standortfestlegung, die Studien, den Vorentwurf, den Entwurf, die Erstellung der behördlichen Einreichunterlagen und die Einholung der behördlichen Genehmigungen, die Bereitstellung der für die Anlage erforderlichen Grundflächen, die Ausführungsplanung, den Bau, den Betrieb, die Betreuung, die Instandhaltung (Kontrolle, Inspektion, Wartung, Störungsbehebung, laufende Instandhaltung, Instandsetzung) und die Vornahme von Investitionen in Zusammenhang mit der im öffentlichen Interesse gelegenen Park & Ride – Anlage, in der Folge kurz „Anlage“ genannt, gemäß der beiliegenden, einen wesentlichen Vertragsbestandteil bildenden Studienparie, beinhaltend insbesondere eine Standortübersicht vom 19.8.2013, eine Beschreibung der zu planenden Anlage, und den Kostenrahmen, Beilage ./1, beim Bahnhof St. Peter-Seitenstetten sowie die Aufgabenzuweisung zwischen den Vertragspartnern und die Konkretisierung der in § 1 Abs. 3 des Übereinkommens enthaltenen Regelung der finanziellen Zuschussleistungen durch Land und Gemeinde im Zusammenhang mit dieser Anlage.

#### **Bestand:**

Im Bahnhof St. Peter-Seitenstetten befinden sich derzeit links der Bahn 58 PKW Stellplätze, 76 Fahrrad- und 12 Mopedstellplätze.

Für die PKW Stellplätze links der Bahn wurde der P&R Vertrag ZI. FW-ID-399-1998 abgeschlossen.

Für die überdachten 76 Fahrrad- und 12 Mopedstellplätze links der Bahn liegt kein Übereinkommen mit Land und Gemeinde vor.

#### **Erweiterung:**

P&R Stellplätze:

Die bestehende P&R Anlage links der Bahn wird im Nahbereich wegen des neu zu errichtenden Personentunnels adaptiert. (Niveauanpassung und Errichtung von 2 Behindertenstellplätzen durch Umbau von 4 PKW Stellplätzen).

Weiters ist die Beschilderung anzupassen.

B&R Stellplätze:

Die bestehenden Zweiradabstellanlagen werden abgetragen und im Nahbereich des neu zu errichtenden Personentunnels werden links der Bahn ca. 60 überdachte Fahrrad- und ca. 30 überdachte Mopedstellplätze errichtet.

Rechts der Bahn werden im Nahbereich des neu zu errichtenden Personentunnels ca. 10 überdachte Fahrrad- und ca. 5 überdachte Mopedstellplätze errichtet.

Die Anlage wird somit nach Fertigstellung links der Bahn ca. 57 PKW-, 60 Fahrrad- und 30 Mopedstellplätze sowie rechts der Bahn ca. 10 Fahrrad- und ca. 5 Mopedstellplätze umfassen.

Insgesamt somit ca. 57 PKW-, 70 Fahrrad- und 35 Mopedstellplätze.

Die bestehenden vertraglichen Regelungen werden durch diesen Vertrag ersetzt.

Die Empfehlungen über die Planung, den Bau, den Betrieb, die Betreuung, die Instandhaltung und die Investitionen von flächigen Park & Ride – Anlagen mit eisenbahnrechtlicher Bewilligung, Ausgabe 01. Oktober 2009, Beilage ./2, sind verbindlich.

## **2. Erwerb der Rechte**

Die Anlage wird auf den Grundstücksteilen Nr. 46/5 einliegend EZ 610 und Nr. 47/5 einliegend EZ 566, beide KG 03218 St. Peter in der Au Dorf im voraussichtlichen Ausmaß von 440m<sup>2</sup> errichtet. Die Grundstücke stehen im Eigentum der Infrastruktur AG. Der Grundwert beträgt rd. €12.500,- (€ 28,-/m<sup>2</sup>) und ist bei der Berechnung der Zuschüsse von Land und Gemeinde zu berücksichtigen.

Die Anlage wird durch die Infrastruktur AG errichtet und steht im Eigentum der Infrastruktur AG.

Für jede vom Projekt abweichende Flächennutzung ist die Zustimmung der anderen Vertragspartner erforderlich.

Jede Verfügung über das Grundstück (die vertragsgegenständliche Teilfläche des Grundstücks), wie Veräußerung, Vermietung, Baurechtseinräumung, u. ä., oder dessen Belastung durch den Grundeigentümer bedarf der Zustimmung der anderen Vertragspartner.

Zur Sicherung dieses Vorkaufsrechtes im Falle des Verkaufes räumt die Infrastruktur AG dem Land und der Gemeinde das unbefristete Recht ein, den Kaufgegenstand um jenen Preis an sich zu lösen, den ein Dritter hierfür zu zahlen bereit ist.

Im Vorkaufsfall ist die Liegenschaft den obgenannten Vertragspartnern schriftlich anzubieten. Nehmen diese das Angebot binnen sechzig Tagen nicht an, so ist das Vorkaufsrecht erloschen.

Die obgenannten Vertragspartner werden vom Vorkaufsrecht keinen Gebrauch machen, wenn der Weiterbestand der Anlage sichergestellt ist.

### 3. Planung und Bau

Die Planung und der Bau der Anlage erfolgen durch die Infrastruktur AG, die sich hierfür Dritter bedienen kann.

### 4. Kosten

Die Gesamtkosten für die Planung und den Bau der Anlage werden gemäß der beiliegenden Studienparie und dem beigeschlossenen Kostenrahmen gemäß Beilage ./1 voraussichtlich

**EUR 252.500,- exkl. USt**

betragen (Preisbasis 01.01.2013) und setzen sich wie folgt zusammen:

<b>Kostenrahmen in Euro</b>	
<b>Planungsphase</b>	
<b>A</b> : Summe Planung bis zum Vorliegen der behördlichen Einreichunterlagen	23.500
<b>Bauphase</b>	
<b>B</b> : Summe Herstellungskosten	190.000
<b>C</b> : Summe Ausführungsplanung und Baubegleitung	262500
<b>D</b> : Summe Grundkosten	16.500
<b>Gesamtkosten für die Planungsphase und für die Bauphase</b> (anteilmäßig gemäß Aufteilungsschlüssel zu teilen)	<b>252.500</b>

Die Gesamtkosten verstehen sich als Planwerte auf Grund des derzeitigen Kenntnisstandes mit Preisbasis Jänner 2013, die keine Valorisierung und keine Bestellerrisiken beinhalten.

Die Infrastruktur AG wird Vorsteuerabzüge, soweit zulässig, geltend machen. Die Kostenaufstellung ist netto, ohne Umsatzsteuer, erstellt. Die allfällige Entrichtung einer Umsatzsteuer durch Land und Gemeinde an die Infrastruktur AG richtet sich nach der gesetzlichen Steuerpflicht des gegenständlichen Vertrages.

Die Kosten für die Planung und für den Bau können sich entsprechend dem Baupreisindex Tiefbau / Straßenbau der Statistik Austria erhöhen oder vermindern.

Sollten sich die Kosten durch Indexerhöhung oder Vorschreibungen im Rahmen der behördlichen Genehmigungsverfahren über die in der Kalkulation enthaltenen Werte erhöhen, erklären sich Land und Gemeinde bereit, entsprechend der Mehrkosten gemäß festgelegtem Schlüssel weitere Zuschüsse zu leisten.

Sollten sich die Kosten durch unabweisliche und unvorhergesehene, in der Kalkulation nicht enthaltene Leistungen erhöhen, wie z.B. behördliche Auflagen, erklären sich Land und Gemeinde bereit, entsprechend der Mehrkosten gemäß festgelegtem Schlüssel weitere Zuschüsse zu leisten, sofern die Infrastruktur AG sofort nach Bekanntwerden der Notwendigkeit solcher Leistungen und noch vor Durchführung der Arbeiten – ausgenommen Gefahr in Verzug – die übrigen Vertragspartner davon mit einer schriftlichen Begründung und Kostenschätzung informiert.

Mehrkosten, die durch zwischen Land, Gemeinde und Infrastruktur AG nicht vereinbarte Projektänderungen oder -erweiterungen entstehen, werden nicht in die Gesamtkosten einbezogen. Die obgenannten Vertragspartner erklären sich jedoch bereit, gegebenenfalls Verhandlungen über eine allfällige Einbeziehung dieser Mehrkosten zu führen.

Im Einvernehmen mit Land und Gemeinde schreibt die Infrastruktur AG die erforderlichen Planungs- und Bauleistungen aus. Die Infrastruktur AG behält sich vor, Teilleistungen als Eigenleistung oder im Wege einer Vergabe im ÖBB-Konzern durchzuführen, wenn die diesbezüglichen Entgelte marktüblich sind.

## **5. Leistungszeitraum**

Der Planungsbeginn ist binnen sechs Monaten nach Eintritt der Bedingungen gemäß Punkt 12 dieses Vertrages vorgesehen. Die Planungsleistungen sollen im September 2013 beginnen und im Februar 2014 abgeschlossen werden. Die Bauzeit wird mit ca. 4 Monaten angenommen.

## **6. Zuschüsse von Land und Gemeinde zu den Gesamtkosten**

Die Infrastruktur AG trägt die Gesamtkosten der Planung und des Baus der Anlage alleine. Land und Gemeinde leisten der Infrastruktur AG beziehungsweise auf Punkt 4 dieses Vertrages – vorbehaltlich der Spitzabrechnung – aufgrund des gemäß § 1 Abs. 3 des Übereinkommens angeführten Schlüssels sowie der Bestimmungen gemäß Punkt VI der Richtlinien zur Förderung des Park & Ride - Systems in Niederösterreich folgende Zuschüsse:

	<b>Anteil in % an den Gesamtkosten</b>	<b>Zuschüsse in EURO</b>
Infra AG	50%	126.250
Land	40%	101.000
Gemeinde	10%	25.250
<b>Gesamt</b>		<b>252.500</b>

#### **7. Zuschussplan**

Die Vertragspartner verpflichten sich für die Kosten der Planung und des Baus der Anlage folgenden Zuschussplan zu erfüllen:

<b>alle Angaben in Euro</b>	<b>%</b>	<b>50% des Zuschusses zu den Kosten laut Summe A + B + C der Planungs- und der Bauphase ohne Grundkosten D</b>	<b>100 % des Zuschusses zu den Kosten der Bauphase lt. Summe Grundkosten C</b>	<b>Gesamt</b>
Infra AG- Anlage	50%	60.000	6.250	66.250
Land- Anlage	40%	48.000	5.000	53.000
Summe Gemeinde	10%	12.000	1.250	13.250
<b>Gesamt</b>		120.000	12.500	132.500

50% der Zuschüsse zu den Planungs-, Herstellungs-, Ausführungsplanungs- und Baubegleitungskosten sowie 100% der Zuschüsse zu den Grundkosten sind sechs Wochen nach allseitiger Vertragsunterfertigung und Einforderung der Zahlung durch die Infrastruktur AG fällig und diese sind auf die bekannt gegebene Bankverbindung zu überweisen. Die Infrastruktur AG verpflichtet sich, die gemäß Zuschussplan einlangenden Zuschüsse der Vertragspartner

zweckgebunden für die Planung und den Bau der Anlage zu verwenden. Der offene Restbetrag wird nach Fertigstellung und Spitzabrechnung durch Legung der Schlussrechnung der Infrastruktur AG binnen sechs Wochen zur Zahlung fällig.

Ist jedoch zum Zeitpunkt der Übergabe der Anlage anzunehmen, dass die Schlussrechnung nicht binnen sechs Wochen erfolgen kann, so ist die Infrastruktur AG berechtigt, mit Übergabe der Anlage, vom Land und der Gemeinde eine Abschlagszahlung gemäß den bisherigen Aufwendungen der Infrastruktur AG in Höhe von weiteren 40% des jeweiligen Zuschusses zu den Planungs-, Herstellungs-, Ausführungsplanungs- und Baubegleitungskosten einzufordern. Diese Abschlagszahlung ist binnen sechs Wochen nach Einforderung an die Infrastruktur AG zu leisten. Der verbleibende Restbetrag wird in diesem Fall nach Spitzabrechnung durch Legung der Schlussrechnung der Infrastruktur AG binnen sechs Wochen zur Zahlung fällig.

## **8. Nutzung**

Die Anlage erhält die Zweckbestimmung „Park & Ride - Anlage“ und ist ausschließlich den Benutzern der öffentlichen Verkehrsmittel, somit vorrangig und überwiegend den Benutzern der Eisenbahn vorbehalten. Die Gemeinde verpflichtet sich, für diese bestimmungsgemäße Nutzung Sorge zu tragen und die dafür erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen zu treffen (z.B. Abschleppung von KFZ).

Durch den gegenständlichen Vertrag wird an der Anlage weder ein Bestand- noch ein Servitutsrecht begründet.

Die Anlage ist in den Zufahrtsbereichen wie folgt zu beschildern:

- a) Fahrverbotstafel für KFZ über 3,5 t
- b) Tafel mit Park & Ride / Bike & Ride Symbol
- c) Hinweistafel mit folgender Beschriftung:
  - Privatgrund - im Bereich der gesamten Anlage gilt die StVO.
  - Benützung bis auf Widerruf nur zum Abstellen von zum Verkehr zugelassenen KFZ und Fahrrädern und nur zum Zwecke der Weiterfahrt mit öffentlichen Verkehrsmitteln gestattet.
  - Für Kontrollzwecke ist der gültige Fahrschein bis nach der Ausfahrt bereitzuhalten.
  - Widerrechtliche Nutzung wird geahndet.
  - Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge werden kostenpflichtig abgeschleppt.
  - Keine Haftung für Fahrzeuge (auch für Schäden durch Emissionen aus ordentlichem Bahnbetrieb, wie z.B. Bügelabrieb, Bremsstaub und Staubeentwicklung)
  - Betrieb der Park & Ride Anlage durch die ÖBB-Infrastruktur AG

- Betreuung und Instandhaltung der Park & Ride Anlage durch die Marktgemeinde St. Peter in der Au

Zur Vermeidung einer nicht bestimmungsgemäßen Nutzung der Anlage (gem. Punkt 8), kann diese auch bewirtschaftet werden. Die Verwendung der dadurch lukrierten Einnahmen sowie die näheren Einzelheiten einer solchen Bewirtschaftung, insbesondere die zweckgebundene Verwendung für die Anlage, sind zuvor im Detail gemäß § 1 Abs. 7 des zugrunde liegenden Übereinkommens gesondert vertraglich zu regeln.

Alle über Park & Ride hinausgehenden Nutzungen der Anlage sind vor Beginn dieser Nutzungen von der Infrastruktur AG schriftlich zu genehmigen.

### **9. Betrieb und Instandhaltung**

Sobald sich die Anlage in einem betriebsfähigen Zustand befindet, wird die Infrastruktur AG die Anlage mit Übergabeprotokoll an die Gemeinde zur Betreuung und Instandhaltung (Kontrolle, Inspektion, Wartung, Störungsbehebung, laufende Instandhaltung und Instandsetzung) übergeben; die Gemeinde ist als Betreuer im Auftrag der Infrastruktur AG tätig. Durch offene Restarbeiten wie z.B. Bepflanzungen wird die Übergabe und Übernahme nicht gehindert.

Die Gemeinde verpflichtet sich, die Anlage gemäß Instandhaltungsplan auf eigene Kosten und eigenes Risiko entsprechend zu betreuen, instandzuhalten und die Betriebskosten der Anlage zu tragen. Zu den übernommenen Aufgaben gehören insbesondere die Verkehrsicherungspflichten, die Wegehalterhaltung, der Winterdienst, die Reinigung einschließlich der Kanalanlagen, die Wartung, die Beleuchtung, die Pflege der Grünanlagen und Bepflanzung, die Aufsicht und die Kontrolle hinsichtlich der bestimmungsgemäßen Nutzung und des ordnungsgemäßen Zustandes der Anlage, Kontrollen, Inspektionen, allfällige Reparaturen, Störungsbehebungen, laufende Instandhaltungen, Instandsetzungen abgesehen von Maßnahmen gemäß Punkt 1.3.5 der Empfehlungen, Anpassungen an geänderte gesetzliche Vorschriften, Beschilderungen, Bodenmarkierungen, einmalige und laufende Anschlussgebühren und –entgelte der gesamten Anlage an Ver- und Entsorgungseinrichtungen (z.B. Kanal, Energie, etc.).



Da es sich bei der gegenständlichen Anlage um eine Eisenbahnanlage handelt, ist die vollständige Beachtung der diesbezüglichen eisenbahnbetrieblichen Vorschriften zwingend geboten. Die Infrastruktur AG wird die Gemeinde bei Durchführung dieser Bestimmungen einbinden; die Gemeinde unterliegt in Erfüllung ihrer Aufgaben dem Weisungsrecht der Infrastruktur AG (§ 21 EisbG) als Betreiber der Eisenbahninfrastruktur (§ 1a EisbG).

Die Kosten für die Instandsetzungsmaßnahmen, welche als einziger Teilbereich der Instandhaltung nicht der Gemeinde zur Gänze überbunden wurden, werden von Land, Gemeinde und Infrastruktur AG nach dem Kostenschlüssel für die Erstinvestition und der aktuellen Finanzkraftkopfquote getragen. Unter den Instandsetzungsmaßnahmen sind ausschließlich nachfolgende Maßnahmen zu verstehen, die trotz vertragsgemäßer Führung des Betriebes und Vornahme der Instandhaltung durch die Gemeinde zur vertragsgemäßen Fortführung des Betriebes zwingend notwendig werden. Dies sind

1. Unterbaumaßnahmen samt vollständiger Erneuerung des Fahrbahn- und des Stellflächenbelages ohne Gehwege der gesamten Anlage
2. vollständige Erneuerung der gesamten Fahrradüberdachung
3. vollständige Erneuerung aller Fahrradständer

Die Durchführung dieser Instandsetzungen erfolgt durch die Infrastruktur AG. Alle darüber hinaus gehenden Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Nutzung der Anlage fallen in die Betreuungs- und Instandhaltungsleistungen der Gemeinde.

Darüber hinausgehende Investitionen zur Erweiterung und Verbesserung der Anlage sind durch die Vertragspartner frei zu vereinbaren.

Eine schuldbefreiende Übertragung der Pflichten der Gemeinde aus dem Titel der Betreuung und der Instandhaltung der Anlage an Dritte erfordert zur Rechtswirksamkeit die Zustimmung der Infrastruktur AG und des Landes.

## **10. Vertragsdauer**

Der gegenständliche Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Jeder Vertragspartner kann unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines jeden Kalenderjahres den gegenständlichen Vertrag mittels eingeschriebenen Briefes kündigen. Die Vertragspartner verzichten jedoch auf 30 Jahre (= 20 Jahre Abschreibungsdauer + 50% der Anlage) auf eine ordentliche Kündigung des Vertrages.

Davon ausgenommen kann die Infrastruktur AG das Vertragsverhältnis auflösen, wenn vom Vertrag betroffene Grundstücke oder Teile derselben für Zwecke der Errichtung oder des Ausbaues der Schieneninfrastruktur gem. § 10a EisbG benötigt werden. In diesem Falle hat die

Infrastruktur AG den übrigen Vertragspartnern unter Berücksichtigung eines Abschlages von 5% für jedes angefangene Bestands-kalenderjahr der Anlage deren geleistete Zuschüsse zu den Planungskosten, Baukosten und Grundkosten gemäß Punkt 4 dieses Vertrages, zahlbar bis zum 31.1. des der Auflösung folgenden Kalenderjahres, rückzuerstatten.

Die fristlose Auflösung des Vertrages aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt, als wichtiger Auflösungsgrund gilt insbesondere die wiederholte Verletzung von wesentlichen vertraglichen Verpflichtungen durch einen anderen Vertragspartner.

Im Falle der Auflassung der Anlage aus Anlass der Beendigung des Vertrages, aus welchem Grund die Vertragsbeendigung auch immer erfolgt, sind die Abbruchs- und Auflassungskosten der gesamten Anlage analog nach dem Zuschussschlüssel für die Erstinvestition und der aktuellen Finanzkraftkopfquote gemäß Punkt 6 dieses Vertrages unter Anrechnung der geleisteten Grundkostenzuschüsse zu tragen.

#### **11. Genehmigungen**

Der Gemeinde wird von der Infrastruktur AG die Möglichkeit zur Teilnahme an behördlichen Verhandlungen und zur Abgabe einer Stellungnahme im Rahmen der Verhandlungen eingeräumt.

Die Vertragspartner verpflichten sich anlässlich einer die Anlage betreffenden Verkehrsverhandlung und eisenbahnrechtlicher Genehmigungsverhandlung eine Stellungnahme nur im Einvernehmen mit allen Vertragspartnern abzugeben.

#### **12. Rechtswirksamkeit**

Dieser Vertrag wird im Hinblick auf die Planung mit allseitiger Fertigung rechtsgültig. Im Hinblick auf den Bau, den Betrieb, die Betreuung, die Instandhaltung und die Investitionen wird der Vertrag unter der aufschiebenden Bedingung abgeschlossen, dass alle erforderlichen Genehmigungen für die Anlage erteilt werden und die Finanzierung der Anlage durch Aufnahme in den Rahmenplan gemäß § 42 Bundesbahngesetz i.d.g.F. erfolgt.

Wird eine für den Bau der Anlage erforderliche behördliche Bewilligung rechtskräftig nicht erteilt, wird die Infrastruktur AG erhaltene Anzahlungen auf die Zuschüsse abrechnen und den Vertragspartnern den Endabrechnungsbetrag bekannt geben. Der Abrechnungsbetrag ist mit einem Zahlungsziel von sechs Wochen zur Zahlung fällig.

### **13. Ersatzvornahme**

Werden erforderliche Betreuungs- und Instandhaltungsarbeiten nicht vereinbarungsgemäß oder nicht entsprechend den Anweisungen des Organs der Infrastruktur AG durchgeführt, so ist die Infrastruktur AG als Betreiber der Anlage berechtigt, nach Setzung einer Nachfrist von vier Wochen eine Ersatzvornahme auf Kosten der Gemeinde durchführen zu lassen. Bei Vorliegen von Gefahr in Verzug ist die Infrastruktur AG zur sofortigen Ersatzvornahme auf Kosten der Gemeinde berechtigt.

### **14. Haftung**

Jeder Vertragspartner haftet dem jeweils anderen Vertragspartner für seine vertraglichen Verpflichtungen und wird diesen im Falle deren Inanspruchnahme durch Dritte einschließlich allfälliger Prozesskosten schad- und klaglos halten.

Die Gemeinde als Betreuer und Instandhalter der vertragsgegenständlichen Anlage haftet der Infrastruktur AG als Eigentümer und Betreiber für die ordnungsgemäße Betreuung sowie Instandhaltung und hält diese hierfür schad- und klaglos.

### **15. Meinungsverschiedenheiten**

Die Vertragsparteien kommen überein, im Falle von Meinungsverschiedenheiten oder Streitigkeiten über oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag zunächst Verhandlungen mit dem Ziel der einvernehmlichen Beilegung derartiger Konflikte zu führen. Erst nach endgültigem Scheitern dieser Verhandlungen, jedenfalls jedoch nach Ablauf einer Frist von vier Wochen nach schriftlicher Anzeige des Streitfalles ist die Beschreitung des Rechtsweges zulässig. In Fällen der Ersatzvornahme durch einen anderen Vertragspartner unterliegt die Beschreitung des Rechtsweges keiner vertraglichen Beschränkung.

### **16. Gerichtsstand**

Als Gerichtsstand für alle aus dieser Vereinbarung entspringenden allfälligen Rechtsstreitigkeiten wird Wien vereinbart.

### **17. Formvorschrift**

Änderungen und Nebenabreden zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform.

## **18. Ausfertigung**

Dieser Vertrag wird in drei Originalen erstellt, von denen jeder Vertragspartner eines erhält.

## **19. Rechtsnachfolge**

Die Vertragspartner sind verpflichtet, alle sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Pflichten an ihre Rechtsnachfolger zu überbinden und hiervon die übrigen Vertragspartner unverzüglich zu informieren; von dieser Informationspflicht ausgenommen sind bundesgesetzlich geregelte Rechtsnachfolgen, welche im BGBl ordnungsgemäß kundgemacht wurden.

## **20. Vertragsgebühren**

Allfällige aus der Errichtung des Vertrages entstehende Gebühren werden von Land, Gemeinde und Infrastruktur AG zu gleichen Teilen getragen.

Beilagen:

1. Studienparie
2. Empfehlungen über die Planung, den Bau, den Betrieb, die Betreuung, die Instandhaltung und die Investitionen von flächigen Park & Ride – Anlagen mit eisenbahnrechtlicher Bewilligung, Ausgabe 01. Oktober 2009

**ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft**

.....  
VD Ing. Mag. (FH) Andreas Matthä

Ing. Werner Baltram

Wien, am .....

**Land Niederösterreich**

.....  
St. Pölten, am .....

**Marktgemeinde St. Peter in der Au**  
(Gemeinderatsbeschluss vom 19.8.2013)

.....  
(Bürgermeister)

(Gemeinderäte)

St. Peter in der Au, am .....

<b>Kostenrahmen</b>	
<b>Planungsphase</b>	
A: Planungen bis zum Vorliegen der behördlichen Einreichunterlagen	
Projektmanagement (lt. HO-PS)	9.531
Planung (lt. HOB-I)	4.660
Planungs- und Baustellenkoordination	1.425
§31a Gutachten - Anpassung	3.000
Bodengutachten mechanisch - anteilig	2.000
Bodengutachten chemisch - anteilig	1.000
Vermessung - anteilig	1.500
Rundung	385
<b>A: Summe Kosten Planungen bis zum Vorliegen der behördlichen Einreichunterlagen</b>	<b>23.500</b>
<b>Bauphase</b>	
B: Herstellungskosten	
Abbruch B&R alt, IdB	5.000
Baumeisterleistungen Bike and Ride	45.000
Stahlbau Bike & Ride IdB	108.000
Baumeisterleistungen Bike and Ride, rdB	7.500
Stahlbau Bike & Ride rdB	18.000
Beschilderung	5.000
Rundung	1.500
<b>B: SUMME HERSTELLUNGSKOSTEN</b>	<b>190.000</b>
C: Ausführungsplanung und Baubegleitung	
Projektmanagement (lt. HO-PS)	10.747
Planung (lt. HOB-I)	6.990
Bauaufsicht (lt. HOB-I)	7.275
Planungs- und Baustellenkoordination	1.425
Rundung	63
<b>C: Summe Kosten Ausführungsplanung und Baubegleitung</b>	<b>26.500</b>
<b>ERRICHTUNGSKOSTEN</b>	<b>240.000</b>
D: GRUNDKOSTEN	
Grundkosten- ÖBB IdB.	9.380
Grundkosten- ÖBB rdB.	2.940
Rundung	180
<b>D: SUMME GRUNDKOSTEN</b>	<b>12.500</b>
<b>Gesamtkosten für die Planungsphase und für die Bauphase (anteilmäßig gemäß Aufteilungsschlüssel zu teilen)</b>	<b>252.500</b>